

NAKOFÉ 2026

Erziehungsbeauftragung ("Muttizettel")

Veranstalter: Schlotheimer Carneval Club e. V. (SCC)

Veranstaltungstag: _____ Gültig ab: _____ Uhr bis zum Veranstaltungsende.

Die nachstehend bezeichneten Personensorgeberechtigten beauftragen die genannte volljährige Person für ihr jeweils zugeordnetes Kind mit der Begleitung und der tatsächlichen Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben während des Veranstaltungsbesuchs.

1. Erziehungsbeauftragte Person (mindestens 18 Jahre)

Vor- und Nachname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Mobilnummer während der Veranstaltung

2. Minderjährige Person 1 und zugehörige personensorgeberechtigte Person

Vor- und Nachname der minderjährigen Person

Geburtsdatum

Vor- und Nachname der personensorgeberechtigten Person

Anschrift der personensorgeberechtigten Person

Telefon / Mobilnummer (während der Veranstaltung erreichbar)

3. Minderjährige Person 2 und zugehörige personensorgeberechtigte Person

Vor- und Nachname der minderjährigen Person

Geburtsdatum

Vor- und Nachname der personensorgeberechtigten Person

Anschrift der personensorgeberechtigten Person

Telefon / Mobilnummer (während der Veranstaltung erreichbar)

Vereinbarung und Kenntnisnahme

Die erziehungsbeauftragte Person nimmt die Beauftragung an und verpflichtet sich zur tatsächlichen Aufsicht nach den Veranstalterregeln. Die Unterzeichnenden bestätigen, dass sie den **Anhang auf Seite 2 gelesen haben; er ist Bestandteil dieser Erziehungsbeauftragung**. Für nur eine minderjährige Person bleibt der zweite Personenblock leer.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r für Person 1

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r für Person 2

Unterschrift erziehungsbeauftragte Person

Dieser Anhang ist Bestandteil der Erziehungsbeauftragung.

Die gesetzlichen Hinweise und die zusätzlichen Regeln des Veranstalters sind nachfolgend getrennt dargestellt.

A. Gesetzliche Grundlagen (sinngemäße Zusammenfassung)

§ 1 JuSchG - Begriffe

Personensorge ergibt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Erziehungsbeauftragung setzt eine Vereinbarung mit einer personensorgeberechtigten Person und die tatsächliche Übernahme von Erziehungsaufgaben durch eine volljährige Person voraus. Eine Unterschrift allein genügt dafür nicht.

§ 2 JuSchG - Nachweise und Prüfung

Soweit das Gesetz auf die Begleitung ankommt, ist die Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Bei gesetzlichen Altersgrenzen ist das Alter auf Verlangen geeignet nachzuweisen. Veranstalter müssen Berechtigung und Alter in Zweifelsfällen überprüfen.

§ 5 JuSchG - Öffentliche Tanzveranstaltungen

Für öffentliche Tanzveranstaltungen regelt § 5 die Anwesenheit ohne entsprechende Begleitung und besondere Ausnahmen. Bei wirksamer Begleitung greifen die zeitlichen Beschränkungen des § 5 Abs. 1 für unbegleitete Minderjährige nicht. § 5 Abs. 2 enthält Ausnahmen unter anderem für Brauchtumpflege; Abs. 3 erlaubt behördlich genehmigte Ausnahmen. Daraus wird hier keine Sondergenehmigung für die NAKOFÉ abgeleitet.

§ 7 JuSchG - Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Die zuständige Behörde kann bei einer Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls die Anwesenheit Minderjähriger untersagen oder unter Auflagen zulassen. Möglich sind insbesondere Altersgrenzen, Zeitgrenzen oder andere Auflagen. Behördliche Vorgaben bleiben auch bei Begleitung verbindlich.

B. Veranstalterregeln / Hausregeln der NAKOFÉ 2026

Einheitliche Regel für alle Personen unter 18 Jahren: Der Veranstalter gestattet den Aufenthalt bis zum Veranstaltungsende, wenn die minderjährige Person von einer personensorgeberechtigten oder wirksam erziehungsbeauftragten volljährigen Person begleitet und tatsächlich beaufsichtigt wird. Gesetzliche Verbote und behördliche Vorgaben gehen vor.

Maximal zwei Minderjährige: Eine erziehungsbeauftragte Person darf gleichzeitig höchstens zwei minderjährige Personen beaufsichtigen. Diese Begrenzung ist eine Hausregel des Veranstalters, keine gesetzlich festgelegte Höchstzahl.

Durchführung der Aufsicht: Die erziehungsbeauftragte Person bleibt während des Aufenthalts vor Ort, erreichbar und in der Lage, die Aufsicht tatsächlich auszuüben. Alkohol oder andere Mittel dürfen ihre Aufsichtsfähigkeit nicht beeinträchtigen. Verlässt sie die Veranstaltung oder entfällt die Aufsicht, müssen die ihr anvertrauten Minderjährigen die Veranstaltung ebenfalls verlassen, sofern keine zulässige Betreuung durch eine personensorgeberechtigte Person sichergestellt ist.

Einlass und Nachweise: Die erziehungsbeauftragte Person und die ihr anvertrauten Minderjährigen erscheinen gemeinsam zur Einlasskontrolle. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular einschließlich Anhang sowie geeignete Alters- und Berechtigungsnachweise sind mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

Weitere Anforderungen bleiben bestehen: Die Beauftragung und Begleitung ersetzen weder sonstige Vorgaben des JuSchG (insbesondere zu Alkohol, Tabak und Nikotin) noch behördliche Auflagen. Dieses Formular begründet keinen Anspruch auf Einlass.

Quellen: Jugendschutzgesetz, §§ 1, 2, 5 und 7, amtliche Onlinefassung:
gesetze-im-internet.de/juschg/ (geprüft am 04.10.2026).

Die Hinweise geben die für dieses Formular relevanten Regeln zusammengefasst wieder.